

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Frist

II/1-1138/225-94

| | | | |
|-------|-----------------|------------|---------------|
| Bezug | Bearbeiter | Telefon DW | Datum |
| | Dr. Tretzmüller | 53110 2539 | 11. Okt. 1994 |

Betrifft
Änderung des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1992,
Motivenbericht

Hoher Landtag !

| |
|------------------------------|
| Landtag von Niederösterreich |
| Landtagsdirektion |
| Eing.: 11. Okt. 1994 |
| Ltg. 208/G-11 |
| KO - Ausschl. |

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Bei der Getränke- und Speiseeissteuer handelt es sich um eine ausschließliche Gemeindeabgabe. Die Erhebung erfolgt von den Gemeinden. Über den Ertrag dieser Abgabe können die Gemeinden ausschließlich verfügen.

Mit Wirksamkeit vom 1. August 1992 wurde das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1992, LGB1.3701-1, zuletzt geändert.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1994 wurden durch das Steuerreformgesetz 1993, BGBl.Nr.818/1993, unter anderem die Steuerfälligkeitstermine bundesgesetzlich geregelter Abgaben vereinheitlicht. In diesem Sinne wurde etwa der Fälligkeitstermin der Kommunalsteuer mit dem 15. des der Entstehung der Steuerschuld darauffolgenden Monates (§ 11 Abs.2 Kommunalsteuergesetz 1993) und jener der Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer mit dem 15. Tag des auf einen Kalendermonat zweitfolgenden Kalendermonates festgelegt.

Auch die Fälligkeit der Lohnsteuer nach dem Einkommenssteuergesetz und des Dienstgeberbeitrages nach dem Familienlastenausgleichsgesetz wurden mit dem 15. des Folgemonats vereinheitlicht.

Auch bei einigen landesgesetzlich geregelten Abgaben gilt bereits jetzt der 15. eines Monats als Fälligkeitstag (z.B. NÖ Ankündigungsabgabengesetz und NÖ Anzeigenabgabengesetz).

Die Fälligkeit der Getränke- und Speiseeissteuer ist traditionell mit jener der Umsatzsteuer verknüpft.

Im Sinne der weiteren Vereinheitlichung der Steuerfälligkeitstermine ist es zweckmäßig, den Fälligkeitstermin für die Getränke- und Speiseeissteuer jenem der Umsatzsteuer anzugleichen. Die Zusammenlegung der Fälligkeitstermine für die Getränke- und Speiseeissteuer mit der Umsatzsteuer bringt eine Vereinfachung sowohl für den Abgabeschuldner wie auch für die Abgabebehörden.

Nennenswerte finanzielle Auswirkungen sind aufgrund der Änderung des Gesetzes weder für die Steuerpflichtigen noch für die Gemeinden zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu I.

Zu § 5 Abs.2:

Der Steuerpflichtige hat für jeden Kalendermonat bis zum 10. des zweitfolgenden Kalendermonats eine Steuererklärung einzureichen und die Steuer zu entrichten.

Der Fälligkeitstermin soll auf den 15. des zweitfolgenden Kalendermonats verlegt werden.

Zu § 5 Abs.3:

Wird vom Abgabeschuldner eine Jahresabrechnung oder eine Quartalsabrechnung angezeigt, so hat der Steuerpflichtige bis zum 10. jedes Kalendermonats Vorauszahlungen in der Höhe eines Zwölftels bzw. eines Drittels der voraussichtlichen Jahres/ Quartalssteuer zu entrichten.

Der Fälligkeitstermin für diese Vorauszahlungen soll auf den 15. jedes Kalendermonats verlegt werden.

Zu § 5 Abs.6:

Die Quartalsabrechnung ist bis zum 10. des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalendermonat einzureichen.

Der Termin für die Einreichung der Quartalsabrechnung soll auf den 15. des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalendermonats verlegt werden.

Zu § 5 Abs.7:

In einem Rumpffjahr hat der Steuerpflichtige bis zum 10. des auf die Betriebseinstellung zweitfolgenden Kalendermonats eine Steuererklärung einzureichen und den Steuerrestbetrag zu entrichten. Dieser Termin soll auf den 15. des auf die Betriebseinstellung zweitfolgenden Kalendermonat verlegt werden.

Zu II.

Inkrafttreten

Die Fälligkeit soll ab 1. Jänner 1995 auch dann jeweils am 15. erfolgen, wenn die Steuerschuld (für die Monate November und Dezember 1994) vor diesem Stichtag entstanden ist. Dies ermöglicht eine Vereinheitlichung für das gesamte Haushaltsjahr 1995.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

